

**17.02.23**

AV

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes sowie zur Aufhebung weiterer Vorschriften**

#### **A. Problem und Ziel**

Durch die jüngste Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) und die damit einhergehende Ablösung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 durch die Verordnung (EU) 2021/2116 ist es zu einer Änderung von Regelungen gekommen, die dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienen. Die Verordnung (EU) 2021/2116 enthält insoweit weniger Regelungen, die unmittelbar gegenüber dem Antragsteller angewendet werden können, und verpflichtet den Mitgliedstaat stärker als bisher, seine nationalen Verwaltungssysteme entsprechend auszugestalten.

Den schon in der bisherigen Förderperiode geltenden Anforderungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ist, soweit nicht ohnehin EU-rechtliche Vorgaben unmittelbar galten oder allgemeine Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene zur Anwendung kamen, durch fördermaßnahmenspezifische Regelungen in den jeweiligen nationalen Vorschriften entsprochen worden. Hieran wird auch in der neuen Förderperiode grundsätzlich festgehalten. Allerdings enthält die Verordnung (EU) 2021/2116 in Kapitel I des Titels IV einzelne Anforderungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union, denen aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Verhinderung einer Zersplitterung des Rechts sinnvollerweise nur durch ein horizontal angelegtes, d. h. fördermaßnahmenübergreifend angelegtes Gesetz entsprochen werden kann. Diesem Ansinnen dient das mit Artikel 1 dieses Gesetzes vorgelegte GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz, das im Wesentlichen Regelungen zur Durchführung von Artikel 59 Absatz 4 und Artikel 62 der Verordnung (EU) 2021/2116 sowie Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 enthält. Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes beschränkt sich auf Interventionen und Maßnahmen, die aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), also der sog. 1. Säule der GAP, finanziert werden.

Die Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), die den Anbau von und den Verkehr mit Nutzhanf regeln, verweisen an einigen Stellen auf EU-Vorschriften, die mit der Reform der GAP am 1. Januar 2023 außer Kraft getreten sind. Diese Verweisungen wer-

---

Fristablauf: 31.03.23

den aktualisiert und das Betäubungsmittelgesetz an die aktuelle Rechtslage angepasst. Die für dieses Vorhaben relevanten Vorschriften sind dabei inhaltlich überwiegend deckungsgleich, sodass sich grundsätzlich keine Änderung des Regelungsgehalts im Vergleich zu früheren Zeitpunkten ergibt. Einzige Ausnahme ist der Grenzwert des für Nutzhanf zulässigen Gehalts an Tetrahydrocannabinol (THC): Der für Direktzahlungen nach der Verordnung über die GAP-Strategiepläne (EU) 2021/2115 zulässige THC-Gehalt beträgt seit dem 1. Januar 2023 0,3 Prozent statt wie zuvor 0,2 Prozent und wird durch dieses Gesetz auf nationaler Ebene entsprechend angeglichen.

## **B. Lösung**

Erlass des vorliegenden Gesetzes.

## **C. Alternativen**

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der finanziellen Interessen der Union sind nationale, die Verordnung (EU) 2021/2116 durchführende Bestimmungen erforderlich. Soweit das Gesetz der Durchführung von Artikel 62 der Verordnung (EU) 2021/2116 dient, genügen weder bestehende Regelungen des nationalen Rechts noch andere Bestimmungen des EU-Rechts vollständig den gestellten Anforderungen. Von Einzelregelungen in den jeweiligen Förderbereichen der 1. Säule der GAP soll aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtseinheitlichkeit kein Gebrauch gemacht werden. Es bleibt vor diesem Hintergrund nur eine eigenständige, horizontal angelegte gesetzliche Regelung für diese Säule.

Für eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes gibt es keine Alternative.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft ergibt sich aus Informationspflichten ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 12 150 EUR. Eine Kompensation im Rahmen der „One in, one out“-Regelung erfolgt nicht, weil es sich um eine 1:1-Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben handelt.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Bund:

Für den Bund entsteht ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 232,10 EUR sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 422 EUR.

Länder:

Für die Länder entsteht ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 19 272 EUR sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 5 694 EUR.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.



17.02.23

AV

**Gesetzentwurf**  
der Bundesregierung

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes sowie zur Aufhebung weiterer Vorschriften**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, 17. Februar 2023

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes sowie zur Aufhebung weiterer Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen  
Olaf Scholz



**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes sowie zur Aufhebung weiterer Vorschriften**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Gesetz zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik**

**(GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz – GAPFinISchG)**

§ 1

**Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz dient der Durchführung des Titels IV Kapitel I der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187; L 29 vom 10.2.2022, S. 45) in der jeweils geltenden Fassung sowie der im Rahmen des Titels IV Kapitel I der Verordnung (EU) 2021/2116 und der zu seiner Durchführung erlassenen weiteren Rechtsakten der Europäischen Union, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Für Interventionen oder Maßnahmen, die aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes finanziert werden, gilt dieses Gesetz nur, soweit das Landesrecht dies bestimmt.

(3) Dieses Gesetz gilt unbeschadet der Regelungen des § 264 des Strafgesetzbuches, des Subventionsgesetzes und anderer nationaler Rechtsvorschriften, die Bestimmungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union enthalten.

§ 2

**Verbot der Umgehung rechtlicher Vorschriften**

(1) Wird zum Erlangen eines Vorteiles eine Vorschrift des EU-Rechts oder eine zu ihrer Durchführung erlassene nationale Vorschrift umgangen, insbesondere dadurch, dass Voraussetzungen für den Erhalt des Vorteiles künstlich, den Zielen der betroffenen Vorschrift zuwiderlaufend geschaffen werden, darf der Vorteil nicht gewährt werden.

(2) Vorschriften im Sinne des Absatzes 1 sind Vorschriften, die einen Anspruch auf Gewährung eines Vorteiles begründen oder Voraussetzungen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen an die Gewährung eines Vorteiles bestimmen, insbesondere

1. die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41; L 106 vom 6.4.2020, S. 12) in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56) in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1; L 181 vom 7.7.2022, S. 35; L 227 vom 1.9.2022, S. 137) in der jeweils geltenden Fassung,
4. die Verordnung (EU) 2021/2116,
5. die jeweils im Rahmen und zur Durchführung der in den Nummern 1 bis 4 genannten Verordnungen erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union in den jeweils geltenden Fassungen,
6. das GAP-Direktzahlungen-Gesetz,
7. das GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz,
8. das GAP-Konditionalitäten-Gesetz,
9. das Marktorganisationsgesetz,
10. das Weingesetz,
11. das Hopfengesetz,
12. das Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz,
13. das Agrarabsatzförderungsdurchführungsgesetz,
14. die jeweils auf Grund der in den Nummern 6 bis 13 genannten Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes und der Länder in den jeweils geltenden Fassungen,
15. die jeweils zur Durchführung der in den Nummern 1 bis 5 genannten Rechtsakte erlassenen Gesetze und Rechtsverordnungen der Länder in den jeweils geltenden Fassungen und



16. die jeweils im Rahmen und zur Durchführung der in den Nummern 1 bis 15 genannten Rechtsvorschriften erlassenen Förderrichtlinien des Bundes und der Länder in den jeweils geltenden Fassungen.

(3) Auf einen Verwaltungsakt, der einen Vorteil entgegen Absatz 1 gewährt, sind § 10 Absatz 1 und § 14 Absatz 1 des Marktorganisationsgesetzes anzuwenden.

### § 3

#### Angaben zur Identifizierung

(1) Wer einen Antrag auf Gewährung eines Vorteiles stellt, hat zum Zweck der Identifizierung in jedem Antrag folgende zum Antragszeitpunkt geltende Informationen anzugeben:

1. Name und Vorname, die Firma oder die Bezeichnung, unter der er im Rechtsverkehr auftritt,
2. sofern es sich um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt: seine Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung,
3. sofern es sich um eine natürliche Person handelt:
  - a) seine Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung, wenn er den Antrag als wirtschaftlich Tätiger im Sinne des § 139a Absatz 3 der Abgabenordnung stellt,
  - b) im Übrigen seine Identifikationsnummer im Sinne des § 139b der Abgabenordnung,
4. sofern er einer Gruppe nach Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19) angehört, soweit zutreffend:
  - a) den Namen seines Mutterunternehmens und dessen Nummer im Sinne der Nummer 2 oder 3,
  - b) den Namen seines obersten Mutterunternehmens und dessen Nummer im Sinne der Nummer 2 oder 3,
  - c) die Namen seiner Tochterunternehmen und deren Nummern im Sinne der Nummer 2 oder 3.

Ist die Angabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung erforderlich, ist sie einschließlich des Unterscheidungsmerkmals im Sinne des § 139c Absatz 5a der Abgabenordnung anzugeben. Sofern eine Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung nicht vergeben ist, ist die gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Sinne des § 27a des Umsatzsteuergesetzes anzugeben. Ist auch diese nicht vergeben, ist die Steuernummer anzugeben. Sätze 2 bis 4 gelten nicht, wenn der Antrag mit einer nicht wirtschaftlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht.

(2) Die Gewährung des Vorteiles kann ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen werden, wenn die Angaben nach Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig

oder nicht innerhalb der in Satz 2 benannten Frist gemacht wurden. Vor einer Entscheidung nach Satz 1 hat die zuständige Behörde den Antragsteller unter Setzen einer angemessenen Frist aufzufordern, die Angaben nach Absatz 1 zu machen, zu korrigieren oder zu vervollständigen.

## § 4

### **Erhebung, Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten**

Die zuständige Behörde ist befugt, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Daten im Sinne des § 3 zum Zwecke der Durchführung des Artikels 59 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 und des Artikels 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabchlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben, zu speichern und zu verwenden. Abschnitt 6 des Marktorganisationsgesetzes gilt entsprechend.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Betäubungsmittelgesetzes**

Das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2022 (BAnz AT 20.12.2022 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5 Unterabsatz 1 und 2 und Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.“

2. In Anlage I wird die Position „Cannabis (Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen)“ nach dem Wort „- ausgenommen“ wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) wenn sie aus dem Anbau in Ländern der Europäischen Union mit zertifiziertem Saatgut von Hanfsorten stammen, die am 15. März des Anbaujahres im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und die nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C veröffentlicht sind, oder ihr Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3 Prozent nicht übersteigt und der Verkehr mit ihnen (ausgenommen der

Anbau) ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen,“.

b) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) wenn sie von Unternehmen der Landwirtschaft angebaut werden, die

aa) die Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erfüllen, mit Ausnahme von Unternehmen der Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, der Fischzucht, der Teichwirtschaft, der Imkerei, der Binnenfischerei und der Wanderschäferei, oder

bb) die für eine Direktzahlung nach dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz in Betracht kommen

und der Anbau ausschließlich aus zertifiziertem Saatgut von Hanfsorten erfolgt, die am 15. März des Anbaujahres im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und die nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C veröffentlicht sind (Nutzhanf) oder“.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der GAPInVeKoS-Verordnung**

§ 9 der GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BANz AT 19.12.2022 V1) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 6 und 7 werden gestrichen.
2. Die Nummern 8 bis 14 werden die Nummern 6 bis 12.

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung**

§ 15 Absatz 3 der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung vom 22. Juli 2022 (BGBl. I S. 1197), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „, sofern zutreffend auch die Namen des Mutterunternehmens, des obersten Mutterunternehmens sowie der Tochterunternehmen der Gruppe im Sinne des Artikels 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimm-

ter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19), der das Unternehmen zum in Absatz 2 genannten Zeitpunkt angehört; jeweils mit Wirtschafts-Identifikationsnummer“ gestrichen.

2. Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

## **Artikel 5**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

- (2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Durch die jüngste Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) und die damit einhergehende Ablösung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 durch die Verordnung (EU) 2021/2116 ist es zu einer Änderung von Regelungen gekommen, die dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienen. Die Verordnung (EU) 2021/2116 enthält insoweit weniger Regelungen, die unmittelbar gegenüber dem Antragsteller angewendet werden können, und verpflichtet den Mitgliedstaat stärker als bisher, seine nationalen Verwaltungssysteme entsprechend auszugestalten.

Die rechtliche Ausgestaltung der Förderbereiche auf nationaler Ebene erfolgt je nach betreffender Maßnahme oder Intervention aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), der sog. 1. Säule der GAP, oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), der sog. 2. Säule der GAP, unterschiedlich: Soweit nicht ohnehin Vorschriften des EU-Rechts unmittelbar zur Anwendung kommen, bestehen für die jeweiligen Maßnahmen teils zur Durchführung erlassene Bundesgesetze oder Rechtsverordnungen, teils landesgesetzliche Regelungen oder zur Durchführung erlassene untergesetzliche Bestimmungen wie Förderrichtlinien. Den schon in der bisherigen Förderperiode geltenden Anforderungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ist, soweit nicht ohnehin EU-rechtliche Vorgaben unmittelbar galten oder allgemeine Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene zur Anwendung kamen, durch fördermaßnahmenspezifische Regelungen in den jeweiligen nationalen Vorschriften entsprochen worden. Hieran wird auch in der neuen Förderperiode grundsätzlich festgehalten. Allerdings enthält die Verordnung (EU) 2021/2116 in Kapitel I des Titels IV einzelne Anforderungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union, denen aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Verhinderung einer Zersplitterung des Rechts sinnvollerweise nur durch ein horizontal angelegtes, d. h. fördermaßnahmenübergreifend angelegtes Gesetz entsprochen werden kann. Diesem Ansinnen dient das mit Artikel 1 dieses Gesetzes vorgelegte GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz. Konkret sieht das Gesetz Regelungen zur Durchführung der sog. Umgehungsklausel (Artikel 62 Verordnung (EU) 2021/2116) sowie zur Durchführung von Artikel 59 Absatz 4 Verordnung (EU) 2021/2116 und Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 vor. Mit Blick auf die vom Grundgesetz vorgegebene Kompetenzverteilung kommt eine Regelung durch Bundesgesetz für die 1. und 2. Säule der GAP insgesamt nicht in Betracht. Der Anwendungsbereich des Gesetzes beschränkt sich daher auf die 1. Säule der GAP.

Mit der Reform der GAP sind zum 1. Januar 2023 zudem neue EU-Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die GAP-Strategiepläne (EU) 2021/2115 in Kraft getreten. Daneben hat der deutsche Gesetzgeber nationale Vorschriften zur Durchführung der neuen GAP erlassen. Die bisher bestehenden EU-Vorschriften sind in dem für dieses Gesetz relevanten Bereich außer Kraft getreten. Die Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes, die den Anbau von und den Verkehr mit Nutzhanf regeln, verweisen an mehreren Stellen auf die außer Kraft getretenen Vorschriften. Diese Verweisungen sind daher nicht mehr aktuell und müssen aktualisiert und angepasst werden. Zudem hat sich der für Direktzahlungen nach der Verordnung (EU) 2021/2115 zulässige THC-Gehalt seit dem 1. Januar 2023 geändert und beträgt nun 0,3 Prozent statt wie zuvor 0,2 Prozent.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Das mit Artikel 1 vorgelegte Gesetz trägt dem Durchführungserfordernis einiger Vorgaben zum Schutz der finanziellen Interessen der Union Rechnung, die sich aus Kapitel I des Titels IV der Verordnung (EU) 2021/2116 ergeben. Zum einen wird die sog. Umgehungsklausel nach Artikel 62 Verordnung (EU) 2021/2116 im nationalen Recht verankert, zum anderen enthält das Gesetz Durchführungsbestimmungen im Zusammenhang mit Artikel 59 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 und Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128, indem die Antragsteller zum Zwecke ihrer eindeutigen Identifizierung und der ihrer etwaigen Mutter- und Tochterunternehmen u. a. verpflichtet werden, diesbezüglich entsprechende steuerliche Identifikationsmerkmale anzugeben.

Mit Artikel 2 werden die Verweise in den Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes aktualisiert und der zulässige THC-Grenzwert in Buchstabe b der Ausnahme zu Cannabis in Anlage I des Betäubungsmittelgesetzes im Einklang mit den Regelungen zu Direktzahlungen auf 0,3 Prozent THC angehoben. Die für dieses Vorhaben relevanten Vorschriften sind dabei inhaltlich überwiegend deckungsgleich, sodass sich grundsätzlich keine Änderung des Regelungsgehalts im Vergleich zu früheren Zeitpunkten ergibt.

## **III. Alternativen**

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der finanziellen Interessen der Union sind nationale, die Verordnung (EU) 2021/2116 durchführende Bestimmungen erforderlich. Soweit das Gesetz der Durchführung von Artikel 62 der Verordnung (EU) 2021/2116 dient, genügen weder bestehende Regelungen des nationalen Rechts noch andere Bestimmungen des EU-Rechts vollständig den gestellten Anforderungen. Von Einzelregelungen in den jeweiligen Förderbereichen der 1. Säule der GAP soll aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtseinheitlichkeit kein Gebrauch gemacht werden. Es bleibt vor diesem Hintergrund nur eine eigenständige, horizontal angelegte gesetzliche Regelung für diese Säule.

## **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 GG (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung). Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 2 folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Das Gesetz dient der nationalen Durchführung des EU-Rechts im Bereich der GAP. Die Bestimmungen des Gesetzes sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Das Gesetz passt zudem den zulässigen THC-Gehalt in Alternative 2 des Buchstaben b der Ausnahme zu Cannabis in Anlage I des Betäubungsmittelgesetzes an den neuen in Artikel 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 für Direktzahlungen festgelegten Grenzwert von 0,3 Prozent THC an. Der Missbrauch zu Rauschzwecken muss weiterhin ausgeschlossen sein, damit die Ausnahme anwendbar ist.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Mit dem vorgelegten Gesetz werden bereits zur Durchführung von Artikel 59 Absatz 4 Verordnung (EU) 2021/2116 erlassene Vorschriften aufgehoben. Mit der Schaffung nur einer horizontal angelegten Regelung wird ferner vermieden, dass mehrere gleich lautende Vorschriften in die unterschiedlichen Rechtsvorschriften der Förderbereiche aufgenommen werden müssen. Im Übrigen schafft das Gesetz jedoch Durchführungsbestimmungen, zu denen das EU-Recht zwingt, sodass eine weitere Vereinfachung nicht erreicht werden kann.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Eine Nachhaltigkeitsprüfung nach § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie ergänzende Regelungen zu einer wirksamen Durchführung der in der GAP bestehenden Fördermaßnahmen enthalten. Insbesondere die Erreichung des Ziels 2 „Kein Hunger“ wird durch die Regelungen gefördert. Ferner wird mit den Fördermaßnahmen der GAP und den Regelungen des vorgelegten Gesetzes dem Nachhaltigkeitsprinzip 4 c) Rechnung getragen, wonach eine nachhaltige Landwirtschaft produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein muss.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Für die Wirtschaft entsteht aus Informationspflichten ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 12 150 EUR. Dieser entsteht durch die Angabe der in § 3 des Gesetzes zusätzlich geforderten Informationen im Rahmen der Antragstellung, wobei hinsichtlich des Aufwands zwischen den Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 2-3 und Nummer 4 des Gesetzes zu unterscheiden ist. Zwar ist im Bereich des EGFL von ca. 308 100 Antragstellern im Jahr bundesweit auszugehen, gleichwohl können ca. 300 000 Antragsteller im Teilbereich der Direktzahlungen in Abzug gebracht werden, da eine dem § 3 entsprechende Regelung bereits in der GAPInVeKoS-Verordnung verankert worden ist, die nun in dieses Gesetz überführt wird. Der genannte Betrag setzt sich wie folgt zusammen: für die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 2-3: ca. 8 100 Antragsteller x 1 Minute x 36,00 EUR Personalkostensatz (hohes Qualifikationsniveau pro Stunde in der Landwirtschaft), mithin 4 860 EUR; für die Angabe nach § 3 Absatz 1 Nummer 4: ca. 810 Antragsteller (Annahme: 10 % der zu berücksichtigenden Antragsteller) x 15 Minuten x 36,00 EUR Personalkostensatz (hohes Qualifikationsniveau in der Landwirtschaft), mithin 7 290 EUR. Die in § 3 des Gesetzes geforderten Antragsangaben beruhen auf EU-rechtlichen Vorgaben, eine Kompensation erfolgt daher nicht.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Bund:

Der Bund ist mit der bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) bestehenden EU-Zahlstelle zwar ebenso wie die Länder von der Regelung in § 3 des Gesetzes betroffen, wegen der geringen Zahl von Antragstellern ist der zusätzliche Erfüllungsaufwand aber sehr gering.

Dem Bund entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 232,10 EUR. Dieser ergibt sich für Fälle, in denen keine automatisierte IT-gestützte Bearbeitung möglich ist oder Sonder- oder Überprüfungs-konstellationen gegeben sind. Die Berechnung erfolgt unter den Annahmen, dass 1 % aller ca. 100 EGFL-Antragsteller bei der BLE im Jahr sowie zusätzlich die Antragsteller, die unter § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes fallen (ca. 10 % der Antragsteller), betroffen sind. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 11 Fälle x 30 Minuten x 42,20 EUR durchschnittlicher Personalkostensatz pro Stunde, mithin 232,10 EUR.

Dem Bund entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Anpassung des IT-Systems an die von § 3 des Gesetzes geforderten Antragsdaten von 422 EUR (10 h x 42,20 EUR durchschnittlicher Personalkostensatz pro Stunde).

Länder:

Den Ländern entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 19 272 EUR. Dieser ergibt sich für Fälle, in denen keine automatisierte IT-gestützte Bearbeitung möglich ist oder Sonder- oder Überprüfungs-konstellationen gegeben sind. Die Berechnung erfolgt unter den Annahmen, dass 1 % aller ca. 8 000 EGFL-Antragsteller (ohne den Bereich der Direktzahlungen) bei den Ländern sowie zusätzlich die Antragsteller, die unter § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes fallen (ca. 10 % der Antragsteller), betroffen sind. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 880 Fälle x 30 Minuten x 43,80 EUR durchschnittlicher Personalkostensatz pro Stunde, mithin 19 272 EUR.

Den Ländern entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Anpassung der IT-Systeme an die von § 3 des Gesetzes geforderten Antragsdaten (über den Bereich der Direktzahlungsempfänger hinaus) von 5 694 EUR (10 h x 13 Zahlstellen der Länder x 43,80 EUR durchschnittlicher Personalkostensatz pro Stunde).

## **5. Weitere Kosten**

Keine.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind ebenfalls nicht zu erwarten. Ebenso sind weder demografische Auswirkungen noch Auswirkungen auf das Erfordernis gleichwertiger Lebensverhältnisse zu erwarten.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen. Sie ist nicht angezeigt, da die zugrundeliegenden Vorschriften im EU-Recht nicht befristet sind. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen, da es sich um Regelungen handelt, die EU-rechtlich zwingend sind.



## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Gesetz zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik)**

#### **Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

##### **Zu Absatz 1**

§ 1 bestimmt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Hierbei verweist Absatz 1 auf Kapitel I des Titels IV der Verordnung (EU) 2021/2116, das allgemeine Anforderungen der nationalen Verwaltungssysteme bestimmt, die vom Mitgliedstaat zum Schutz der finanziellen Interessen der Union zu erfüllen sind.

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 stellt klar, dass das Gesetz im Bereich der 2. Säule der GAP keine Anwendung findet. Es wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, durch Anwendungsbefehl im Landesrecht inhaltlich entsprechende Regelungen zu schaffen.

##### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 stellt klar, dass das Gesetz neben anderen Vorschriften zur Anwendung kommt, ohne diese zu verdrängen. Dies gilt nicht nur für die ausdrücklich benannten Vorschriften aus dem Strafgesetzbuch und dem Subventionsgesetz, sondern u. a. für die in den jeweiligen Förderbereichen bestehenden Vorschriften, die zum Teil ebenso dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienen.

#### **Zu § 2 (Verbot der Umgehung rechtlicher Vorschriften)**

##### **Zu Absatz 1**

Diese Regelung dient der Durchführung von Artikel 62 Verordnung (EU) 2021/2116 und gewährleistet, dass im Falle des Vorliegens eines Umgehungstatbestandes keine Förderung gewährt wird. Bisher bestand mit Blick auf Artikel 60 Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 eine gegenüber dem Antragsteller unmittelbar anwendbare EU-rechtliche Vorschrift. Mit der nun national geschaffenen Regelung ist eine Abweichung von der zu diesem Themenkomplex gefestigten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. u. a. Urteil vom 07.04.2022 - C-176/20 -, Rs. Avio Lucos, Rn. 66 ff.) nicht bezweckt. Nach dem Regelbeispiel in Absatz 1 liegt eine Umgehung insbesondere vor, wenn Voraussetzungen für den Vorteil künstlich, den Zielen der betreffenden Vorschriften zuwiderlaufend geschaffen wurden. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bedarf es einer Gesamtwürdigung der objektiven Umstände, dass trotz formaler Einhaltung der unionsrechtlichen Bedingungen das Ziel der Regelung nicht erreicht wurde. Außerdem setzt der Gerichtshof ein subjektives Element voraus, nämlich die Absicht, sich einen unionsrechtlich vorgesehenen Vorteil dadurch zu verschaffen, dass die entsprechenden Voraussetzungen künstlich geschaffen werden (vgl. u. a. EuGH, Urteil vom 12.09.2013 - C-434/12 -, Rs. Slancheva sila, Rn. 29; Urteil vom 21.07.2005 - C-515/03 -, Rs. Eichsfelder Schlachtbetrieb, Rn. 39). Ferner wird mit der Regelung in Absatz 1 die Umgehung nationaler Vorschriften explizit erfasst.

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 führt zur Klarstellung und Konkretisierung die in besonderer Weise betroffenen Vorschriften auf. Das sind im EU-Recht neben den sog. Basisrechtsakten der GAP (die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, die Verordnung (EU) Nr. 1144/2014, die Verordnung (EU) 2021/2115 und die Verordnung (EU) 2021/2116) die jeweils in ihrem Rahmen und zu ihrer

Durchführung erlassenen Rechtsakte (wie bspw. Delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen). Im nationalen Recht sind dies neben den bundesgesetzlichen Bestimmungen in der 1. Säule der GAP auch landesrechtliche Vorschriften sowie untergesetzliche Bestimmungen von Bund und Ländern. Die Auflistung ist nicht abschließend.

### **Zu Absatz 3**

Mit dieser Regelung wird die Rechtsfolge für den Fall bestimmt, dass ein Vorteil trotz Vorliegens eines Umgehungstatbestandes gewährt worden ist. Sie richtet sich nach § 10 Absatz 1 und § 14 Absatz 1 des Marktorganisationsgesetzes.

### **Zu § 3 (Angaben zur Identifizierung)**

Diese Vorschrift dient der Durchführung von Artikel 59 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2116. Hiernach haben die jeweiligen Antragsteller die erforderlichen Informationen zu ihrer Identifizierung zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehört nach Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 auch die Angabe einer „Umsatzsteuer- oder Steueridentifikationsnummer“. Gehört der Antragsteller einer Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU an, ist diese Angabe auch für die jeweiligen Mutter- oder Tochterunternehmen erforderlich. Um ein einheitliches Vorgehen bei der Erfassung zu gewährleisten, soll gesetzlich vorgegeben werden, dass der Antragsteller zu dem Zweck der Identifizierung im Grundsatz das jeweils einschlägige Identifikationsmerkmal im Sinne von § 139a der Abgabenordnung anzugeben hat, da es keinen Änderungen unterworfen ist, antragslos vergeben wird und in der Regel jeder Antragsteller hierüber verfügt. Das Identifikationsmerkmal ist damit am ehesten für den vom EU-Recht vorgegebenen Zweck der Identifizierung geeignet. Der Kreis der betroffenen Antragsteller ist hierbei heterogen. Neben einer großen Anzahl landwirtschaftlich Tätiger, wobei dies sowohl natürliche oder juristische Personen als auch Personenvereinigungen sein können, kommen als Antragsteller auch nicht wirtschaftlich tätige natürliche Personen oder im Einzelfall öffentlich-rechtliche Körperschaften in Betracht. Dieser Umstand wurde bei der Ausgestaltung der Vorschrift ebenso berücksichtigt.

Für die im Grundsatz vorgesehene Erfassung des Identifikationsmerkmals nach der Abgabenordnung spricht ferner, dass die Angabe dieses Merkmals zukünftig ohnehin für den Bereich der Agrarförderung erforderlich sein wird. Nach § 52 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung bestehen Mitteilungspflichten der zuständigen Behörde gegenüber der zuständigen Finanzbehörde, wenn unter den in Absatz 1 der Vorschrift geregelten Voraussetzungen Beihilfen an eine als Land- und Forstwirt tätige Person bzw. Personenvereinigung gewährt werden. Die erstmalige Anwendung erfolgt zu dem in § 84 Absatz 3b der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vorgesehenen Zeitpunkt. Zu den zu übermittelnden Daten gehört hierbei u. a. das Identifikationsmerkmal, zu dessen Angabe eine Verpflichtung besteht (§ 52 Absatz 3 Satz 3 und 4 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung). Vor diesem Hintergrund drängt es sich schon aus Gründen der Datensparsamkeit auf, für die Zwecke der Durchführung von Artikel 59 Absatz 4 Verordnung (EU) 2021/2116 und Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 ebenso die Angabe des Identifikationsmerkmals zu fordern.

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung noch nicht erfolgt ist, sieht § 3 für diesen Fall die Angabe einer anderen Umsatzsteuer- oder Steueridentifikationsnummer im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 vor, soweit dies zulässig und möglich ist.

## **Zu Absatz 1**

### **Zu Nummer 1**

Diese Vorschrift dient der Durchführung von Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 und erfasst alle Antragsteller.

### **Zu Nummer 2**

Diese Vorschrift dient der Durchführung von Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128. Als Steueridentifikationsnummer im Sinne der EU-rechtlichen Bestimmung soll bei juristischen Personen und Personenvereinigungen die Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne der Abgabenordnung erhoben werden.

Diese Verpflichtung wird ergänzt durch die Regelungen in § 3 Absatz 1 Satz 2 bis 4. Zum einen wird festgelegt, dass die Wirtschafts-Identifikationsnummer einschließlich des Unterscheidungsmerkmals nach § 139c Absatz 5a der Abgabenordnung anzugeben ist, um eine genaue Zuordnung zur jeweiligen wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen zu können. Zum anderen wird bestimmt, dass – bis zu einer Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer – vorrangig die Angabe einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Sinne des § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder nachrangig die Angabe der Steuernummer zu erfolgen hat. Handelt es sich bei dem Antragsteller jedoch um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, deren Antragstellung nicht zwingend im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit stehen muss, sieht § 3 Absatz 1 Satz 5 für diese Konstellation vor, dass die Bestimmungen der Sätze 2 bis 4 nicht gelten.

### **Zu Nummer 3**

Die Vorschrift dient ebenso der Durchführung von Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128.

### **Zu Buchstabe a**

Stellt die natürliche Person den Antrag als wirtschaftlich Tätige im Sinne des § 139a Absatz 3 der Abgabenordnung, hat sie ihre Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung anzugeben. Auch insoweit gelten die Ergänzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 bis 4 (vgl. die Begründung zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2).

### **Zu Buchstabe b**

In anderen Fällen hat die natürliche Person ihre Identifikationsnummer im Sinne des § 139b der Abgabenordnung anzugeben.

### **Zu Nummer 4**

### **Zu Buchstabe a**

Diese Vorschrift dient der Durchführung von Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128, sofern der Antragsteller einer Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU angehört. Die Angabe eines steuerlichen Identifikationsmerkmals folgt dem bereits unter Nummern 2 und 3 erläuterten Schema.

**Zu Buchstabe b**

Diese Vorschrift dient der Durchführung von Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 Buchstabe d der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128, sofern der Antragsteller einer Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU angehört. Die Angabe eines steuerlichen Identifikationsmerkmals folgt dem bereits unter Nummern 2 und 3 erläuterten Schema.

**Zu Buchstabe c**

Diese Vorschrift dient der Durchführung von Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128, sofern der Antragsteller einer Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU angehört. Die Angabe eines steuerlichen Identifikationsmerkmals folgt dem bereits unter Nummern 2 und 3 erläuterten Schema.

**Zu Absatz 2**

Macht die zuständige Behörde bspw. von der Möglichkeit in Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 Gebrauch und erhält daher bei einer Kontrolle Kenntnis über fehlende, unrichtige oder unvollständige Angaben des Antragstellers, schafft Absatz 2 die Befugnis in diesem Fall eine Förderung nach erfolgloser Fristsetzung nach Satz 2 abzulehnen oder zurückzunehmen.

**Zu § 4 (Erhebung, Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten)**

Mit dieser Regelung wird eine datenschutzrechtliche Befugnisnorm für die zuständige Behörde geschaffen, die Daten aus § 3 für den genannten Zweck zu erheben, zu speichern und zu verwenden. Sofern nicht ohnehin die weiteren datenschutzrechtlichen Bestimmungen des 6. Abschnitts des Marktorganisationsgesetzes unmittelbar zur Anwendung kommen, werden sie für entsprechend anwendbar erklärt.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Betäubungsmittelgesetzes)****Zu Nummer 1**

Die Regelung aus Artikel 45 Absatz 4 Unterabsatz 1 und der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69) findet sich nun in Artikel 5 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126.

Artikel 5 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 wird mit dieser Regelung ebenfalls miteinbezogen und war bisher in Artikel 9 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 639/2014 enthalten.

**Zu Nummer 2****Zu Buchstabe a**

Die Regelung wird bezüglich der Verweisung auf den Gemeinsamen Sortenkatalog dem Wortlaut in Artikel 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 angeglichen.

Daneben wird der zulässige THC-Gehalt in Alternative 2 des Buchstaben b im Einklang mit den Regelungen zu Direktzahlungen nach Artikel 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU)

2021/2115 von 0,2 Prozent auf 0,3 Prozent THC angehoben. Dieser Grenzwert ist anzupassen, da nationale Vorschriften auch dem Verkehr mit nach dem EU-Recht zulässig angebauten Nutzhanf nicht entgegenstehen dürfen, worauf die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten im November 2021 nochmals hingewiesen hat (vgl. EuGH-Urteil C-462/01, S.35).

Der Verkehr mit Nutzhanf steht nach Buchstabe b der Ausnahme zu Cannabis nach wie vor unter dem Vorbehalt, dass der Verkehr (ausgenommen der Anbau) ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient und ein Missbrauch zu Rauschzwecken ausgeschlossen ist.

### **Zu Buchstabe b**

Die sich vorher in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608) findende Regelung, inwiefern Landwirte für Direktzahlungen in Frage kommen, ist nunmehr auf nationaler Ebene im GAP-Direktzahlungen-Gesetz geregelt. Daneben wird die Definition für Nutzhanf dem Wortlaut in Artikel 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 angeglichen.

### **Zu Artikel 3 (Änderung der GAPInVeKoS-Verordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

Die Streichung erfolgt, weil die Regelungen mit Blick auf § 3 GAPFinISchG nicht mehr erforderlich sind.

#### **Zu Nummer 2**

Der besseren Lesbarkeit wegen erfolgt eine Anpassung der Nummerierung.

### **Zu Artikel 4 (Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

Die Streichung erfolgt, weil die Regelung mit Blick auf § 3 GAPFinISchG nicht mehr erforderlich ist.

#### **Zu Nummer 2**

Die Aufhebung erfolgt, weil die Regelungen mit Blick auf § 3 GAPFinISchG nicht mehr erforderlich sind.

### **Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

#### **Zu Absatz 1**

Das Gesetz soll schnellstmöglich in Kraft treten. Es tritt daher bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Zu Absatz 2**

Etwas anderes gilt für Artikel 2 des Gesetzes. Hier sieht Absatz 2 eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt, in dem die EU-Rechtsakte, auf die bisher verwiesen wurde, außer Kraft getreten sind, vor. Um sicherzustellen, dass für Nutzhanfanbauer und diejenigen, die Nutzhanf in den Verkehr bringen, keinerlei strafrechtliche Konsequenzen entstehen, sofern ihre Tätigkeiten jedenfalls nach diesem Gesetz rechtmäßig gewesen wären, tritt dieses Gesetz rückwirkend in Kraft. Die Rückwirkung verstößt nicht gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, da es sich um für die Normadressaten vorteilhafte Regelungen handelt.